

3. Post- und Telegraphen-Weesen.

Vertrag

über

die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampfer-
verbindung mit Osi Afrika.

Zwischen dem Reichskanzler, General der Infanterie von Caprivi, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und der Aktien-Gesellschaft „Deutsche Osi Afrika-Linie“ zu Hamburg andererseits, ist hiezu nach-
stehender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die Gesellschaft als Unternehmer verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführte Dampferlinie ein-
zurichten und während zehn hintereinander folgender Jahre zu unterhalten.

- A. Eine Hauptlinie zwischen Hamburg und Delagoabai, mit Anlegen in einem nieder-
ländischen oder belgisches Hafen, dessen Wahl der Reichskanzler unterliegt,
ferner in Düssel, Neapel, Port Said, Ken, Zanzibar, Dar-es-Salaam — oder an
einem anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden, innerhalb der deutsch-ostafrikanischen Inter-
spheresphäre gelegenen Küstenplatz — und in Mozambique.
- B. Eine Nebenlinie zwischen Zanzibar und Lamu über Bagamoyo, Saadasi, Pangani,
Tanga oder Dar-es-Salaam, Pemba und Mombassa.
- C. Eine Nebenlinie zwischen Zanzibar und Inhambane über Kilwa, Ziabi, Iha,
Quelimane und Uziwane.

Artikel 2.

Auf den Linien A und C sind jährlich 12 Fahrten in jeder Richtung in Zeitstunden von je
4 Wochen, auf der Linie B jährlich wenigstens 26 Fahrten in Zeitstunden von je 14 Tagen auf-
zuführen.

Für die Fahrten auf der Hauptlinie soll eine Fahrgeschwindigkeit von durchschnittlich mindestens
10½ Seemeilen in der Stunde eingehalten werden. Die Zeitdauer der Reise auf jeder Linie wird nach
diesem Verhältnis mit entsprechendem Zuschlag in Stunden für den Aufenthalt an den Anlaufplätzen
und mit einem Zuschlag von einer Seemeile für die Stunde bei der Fahrt gegen den Wind berechnet.
Die Fahrgeschwindigkeit auf den Nebenlinien ist in einem angemessenen Verhältnis zu derjenigen
der Dampfer der Hauptlinie berechtigt zu gestalten, daß unter allen Umständen die Anschlüsse an die Haupt-
linie gewahrt sind.

Artikel 3.

Seitens des Reichskanzlers wird bestimmt, an welchen Plätzen und unter welchen Umständen die
Post von den Dampfern aufzunehmen und abzuliefern ist.

Artikel 4.

Der Unternehmer hat den Jahresplan aufzustellen und dem Reichskanzler zur Genehmigung (bzw.
endgültigen Bestätigung) zu unterbreiten. Der Jahresplan wird außer den regelmäßig imzuziehenden
Anlaufplätzen und Anlaufzeiten bezüglich der Nebenlinien zugleich reichsrechtlich machen, insoweit innerhalb
der einzelnen Reize und ohne Ueberschreitung der planmäßigen Gesamtstauer derselben gewisse Neben-
plätze nach dem Ermessen des Unternehmers behufs der Rücknahme oder Abfertigung von Gütern und
Reisenden anzuliegen werden dürfen. Alle Abänderungen des Jahresplans unterliegen der Genehmigung
des Reichskanzlers.